

**Allgemeine Bedingungen
für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008)**
**RS 20/26
Fassung 04/2008**
Inhaltsübersicht

	Seite
1. Was ist Rechtsschutz?	
§ 1 Welche Aufgabe haben wir als Rechtsschutzversicherung?	1
§ 2 Für welche Leistungsarten können Sie Versicherungsschutz vereinbaren?	1
§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	2
§ 4 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	3
§ 4a Wann und in welchem Umfang haben Sie Anspruch auf Rechtsschutzleistungen wenn Sie den Versicherer gewechselt haben?	3
§ 5 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalles und welche Leistungen erbringen wir nicht?	4
§ 6 Wo gilt Ihre Rechtsschutzversicherung?	5
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?	
§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	5
§ 8 Wann endet der Vertrag?	5
§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	5
§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen oder -beiträge führen?	6
§ 11 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?	8
§ 11a In welchen Fällen kann beispielsweise eine Gefahrerhöhung vorliegen?	8
§ 12 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses, bei Tod des Versicherungsnehmers, bei Wechsel des versicherten Objektes?	8
§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	8
§ 14 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	9
§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	9
§ 16 Was gilt für Mitteilungen, Erklärungen, was bei Anschriftenänderung?	9
3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	
§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt des Rechtsschutzfalles?	9
§ 18 Für welche Fälle gilt das Schiedsgutachterverfahren und was ist zu tun?	10
§ 19 ersatzlos gestrichen	10
§ 20 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?	11
4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?	
§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	11
§ 22 Fahrer-Rechtsschutz	12
§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	13
§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	13
§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige/Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	13
§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige/Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	14

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	15
§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	16
§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	18

1. Inhalt der Versicherung
§ 1 Welche Aufgabe haben wir als Rechtsschutzversicherung?

Wir erbringen für Sie als Versicherungsnehmer oder versicherte Person die für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Für welche Leistungsarten können Sie Versicherungsschutz vereinbaren?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfaßt der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist.

Wird der Vertrag über das Internet abgeschlossen (Internet-Vertrag), besteht Versicherungsschutz soweit kein Zusammenhang besteht mit

- aa) dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- bb) rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen;

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten oder/und bb) im privaten Bereich in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten. Dies gilt nicht für Streitigkeiten über den Zugang zum Hochschulstudium sowie für Verfahren im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen stehen oder/und cc) für die versicherte selbstständige Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewerbezulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), oder der Gewerbeuntersagung (auch Widerruf, Rücknahme der Gewerbezulassung) vor deutschen Verwaltungsgerichten;

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

l) Aktiver Straf-Rechtsschutz:

Wenn eine versicherte Person im privaten Bereich Opfer einer rechtswidrigen Tat nach

- §§ 174 bis 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung -
- §§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 i.V.m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit -
- §§ 234, 234a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239a, 239b Strafgesetzbuch - Straftaten gegen die persönliche Freiheit - oder
- §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch - Straftaten gegen das Leben -

ist, besteht Versicherungsschutz

- aa) für den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;
- bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand;
- cc) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes im Rahmen des Täter- Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Strafgesetzbuch.

m) Daten-Rechtsschutz

aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung;

bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 44, 43 Bundesdatenschutzgesetz.

Wird der Versicherungsnehmer wegen einer Straftat gemäß § 44 Bundesdatenschutzgesetz rechtskräftig verurteilt, ist er verpflichtet, dem Versicherer die für die Verteidigung getragenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

d) folgenden Immobilienbezogenen Angelegenheiten:

aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines

- zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder
- von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,

- bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von
- Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsan-
teile)
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen
 - Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, Ge-
sellschaften, Genossenschaften)
- cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genann-
ten Geschäftes

g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz ge-
mäß § 2 k) besteht;

h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns
oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken,
Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschlie-
ßungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass
es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grund-
stücksversorgung handelt;

**(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrneh-
mung rechtlicher Interessen**

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen
Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung
rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler
oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhält-
nissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
handelt;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenz-
verfahren das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder er-
öffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-
sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren
wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

**(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrneh-
mung rechtlicher Interessen**

a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechts-
schutzversicherungsvertrages untereinander, mitversi-
cherter Personen untereinander und mitversicherter Per-
sonen gegen den Versicherungsnehmer;

b) nichtehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner un-
tereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der
nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft,
auch nach deren Beendigung;

c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt
des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder
übergegangen sind;

d) aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten
Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für
Verbindlichkeiten anderer Personen;

**(5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrneh-
mung rechtlicher Interessen**

aufgrund von Versicherungsfällen, die Sie vorsätzlich und
rechtswidrig verursacht haben, es sei denn, dass es sich
um Ordnungswidrigkeiten handelt.

**§ 4 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch
auf eine Rechtsschutzleistung?**

**(1) Voraussetzungen für einen versicherten Rechts-
schutzfall. Wartezeit**

a) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines
Rechtsschutzfalles

aa) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem
ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht
wurde oder verursacht worden sein soll;

bb) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspart-
nerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis
an, das die Änderung Ihrer Rechtslage zur Folge hat;

cc) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem
Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten
oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen
haben sollen.

Die Voraussetzungen nach aa) bis cc) müssen nach Beginn
des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen
Beendigung eingetreten sein.

b) Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versi-
cherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten
nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich
nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf-
grund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabri-
kneues Kraftfahrzeug handelt.

(2) Dauer-Rechtsschutzfall. Mehrere Rechtsschutzfälle

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum,
ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung
rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursäch-
lich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder
Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein
Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den be-
troffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder,
soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum er-
streckt, beendet ist.

(3) Nicht versicherter Rechtsschutzfall

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor
Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde,
den Verstoß nach Absatz 1 a cc) ausgelöst hat;

b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei
Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für
den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend
gemacht wird.

(4) Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein
Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten
Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde lie-
gende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versi-
cherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn ein-
getreten sind oder eingetreten sein sollen.

**§ 4 a Wann und in welchem Umfang haben Sie Anspruch
auf Rechtsschutzleistung wenn Sie den Versicherer
gewechselt haben?**

(1) Anspruch auf Rechtsschutz

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart
ist, besteht in Abweichung von § 4 Absätze 3 und 4 An-
spruch auf Rechtsschutz, wenn

a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor
Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde,
in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der
Verstoß gem. § 4 Absatz 1 a cc) erst während der Ver-
tragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; aller-
dings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos
lückenloser Versicherungsschutz besteht.

b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vor-
versicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz
später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines
Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend ge-
macht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungs-

nehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Absatz 1 a cc) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

(2) Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalles und welche Leistungen erbringen wir nicht?

(1) Leistungen die wir übernehmen

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und tragen

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. In den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für

- die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und
- für die Ausarbeitung eines Gutachtens

keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der 1. Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland nach Ihrer Wahl entweder die Kosten eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Wählen Sie einen im Inland zugelassenen Rechtsanwalt, tragen wir dessen Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und haben Sie einen ausländischen Rechtsanwalt gewählt, tragen wir die Kosten in der 1. Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine anschließende Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir auch die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw.

der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer gesetzlichen Gebühr von 1,3 für dessen gesamte Tätigkeit.

c) Die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) die übliche Vergütung

aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

cc) eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland;

g) Ihre Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

(2) Fälligkeit unserer Leistungen. Währungsklausel

a) Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

b) Haben Sie Kosten in fremder Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen die Kosten in EURO zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

(3) Leistungen die wir nicht übernehmen

a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;

b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung;

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

h) Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Rechtsschutzfällen entfallen. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten

- in Fällen gemäß § 2 h)-j), l) und m) bb), nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld)
- in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

(4) Versicherungssumme

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Übersetzungskosten. Kautions in Darlehensform

Wir sorgen für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

(6) Neben Rechtsanwälten versicherte Berufsgruppen

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Wo gilt Ihre Rechtsschutzversicherung?

(1) Innerhalb Europas

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Außerhalb Europas

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) in Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten. Insoweit besteht kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen

Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

b) aus Internet-Verträgen i.S.d. § 2 d) Satz 2 ARB, soweit kein Zusammenhang besteht mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B (siehe dort "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?") zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit nach § 4 (1b) bleibt unberührt.

§ 8 Wann endet der Vertrag?

(1) Vertragsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erster Beitrag.

Die Folgebeiträge sind soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

(2) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(3) Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(4) Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

C. Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe § 7 "Wann beginnt der Versicherungsschutz"?). Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

D. Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

(2) Fristsetzung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief,

Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(6) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

E. Welche Zahlung schulden Sie uns, bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, so können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen oder -beiträge führen?

A. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

(1) Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

(2) Klauseln, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Ersatzlose Streichung der Klausel nicht interessengerecht

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

(6) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

B. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Beitragsanpassung zulässig?

(1) Zeitpunkt und Grundlagen der Ermittlung des Treuhänders

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe

der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Risikogruppen für die Ermittlung des Treuhänders

Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

gemäß den §§ 21 und 22,
gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
gemäß den §§ 26 und 27,
gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Voraussetzungen für die Beitragsanpassung

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Erhöhung nach unternehmenseigenen Zahlen

Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Zeitpunkt der Anpassung. Unzulässigkeit der Anpassung

Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Mitteilung der Beitragsanpassung. Kündigung

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt eines Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 11 a In welchen Fällen kann beispielsweise eine Gefahrerhöhung vorliegen?

Eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 11 Absatz 1 kann sich beispielsweise ergeben, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand nachträglich ändert. Eine Gefahrerhöhung kann daher unter anderem vorliegen:

- bei der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (§ 21), wenn sich die Art oder Anzahl der auf Sie oder Ihr Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge ändert.
- bei der Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige (§§ 25, 26), wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- bei der Berufs-Rechtsschutzversicherung für Firmen (§ 24) und bei der Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige (§ 28), wenn sich die Anzahl der bei Ihnen beschäftigten Personen ändert.

Eine Gefahrerhöhung kann sich aber beispielsweise auch aus einer Gesetzesänderung ergeben, insbesondere aus einer Änderung der Kostengesetze. Gefahrerhöhungen, die sich aus einer Gesetzesänderung ergeben, werden durch uns ermittelt und müssen uns ausnahmsweise nicht angezeigt werden.

§ 12 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses, bei Tod des Versicherungsnehmers, bei Wechsel des versicherten Objektes?

(1) Wegfall des versicherten Interesses. Beitragsschuld

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt folgendes:

a) wenn der Beitrag am Todestag bezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt, bleibt der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode bestehen.

b) wenn der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Anstelle des Verstorbenen wird derjenige Versicherungsnehmer, der den Beitrag gezahlt hat oder für den er gezahlt wurde, Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechsel eines privat genutzten Objekts

Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstbewohnte Wohnung oder das selbstbewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt im Inland über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechsel eines gewerblich genutzten Objekts

Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

(1) Ablehnung des Rechtsschutzes

Lehnen wir den Rechtsschutz ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist, zugegangen sein.

Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

(2) Bejahung des Rechtsschutzes

Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretenen Rechtsschutzfällen, sind Sie und wir innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 14 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zum Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

(1) Rechtsstellung mitversicherter Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz gemäß § 2 I) aa) für dessen mitversicherten Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister.

(2) Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Für mitversicherte Personen gelten Bestimmungen, die Sie als Versicherungsnehmer betreffen, sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/ eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Was gilt für Mitteilungen, Erklärungen, was bei Anschriftenänderung?

(1) Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Sie sollten an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Rechtsfolgen nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen

a) Folgen einer unterlassenen Mitteilung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

b) Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung

Wenn Sie für die Versicherung die Anschrift Ihres Gewerbebetriebes angegeben haben, gilt Absatz 2 a bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt des Rechtsschutzfalles?

(1) Wahl des Rechtsanwaltes

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

a) wenn Sie dies verlangen;

b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(2) Beauftragung des Rechtsanwaltes

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

(3) Ihre Obliegenheiten bei Geltendmachung des Rechtsanspruchs

Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir bestätigen Ihnen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen, tragen wir dadurch entstehende Kosten nur, wenn wir sie auch bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

(5) Ihre Obliegenheiten nach Meldung des Rechtsschutzfalles

Sie haben,

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;

c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;

bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

(6) Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht

Eine Obliegenheitsverletzung kann Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben.

Verletzen Sie eine der in den Absätzen 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine der in den Absätzen 3 und 5 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(7) Abtretung von Ansprüchen auf Rechtsschutzleistung

Ansprüche auf Rechtsschutzleistung können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

(8) Voraussetzungen für den Übergang Ihrer Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns

a) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

b) Ihre Obliegenheiten bzgl. Ersatzansprüchen

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nachdem der Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie ferner verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheit vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Können wir von dem Dritten keinen Ersatz verlangen, weil Sie Ihre Obliegenheit grob fahrlässig verletzt haben, so

sind wir insoweit nicht gänzlich leistungsfrei, sondern berechtigt, unsere Leistung nach der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

c) Personen in häuslicher Gemeinschaft

Wenn Ihr Ersatzanspruch sich gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nach Ziffer a) nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 18 Für welche Fälle gilt das Schiedsgutachterverfahren und was ist zu tun?

(1) Fälle der Rechtsschutzablehnung

Lehnen wir den Rechtsschutz ab,

a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder

b) weil in den Fällen des § 2 a bis g und m) aa) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, haben wir Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Unsere und Ihre Pflichten vor Einleitung des Schiedsverfahrens

Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung haben wir Sie darauf hinzuweisen,

a) dass Sie, soweit Sie unserer Auffassung nicht zustimmen und den Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen können und dass wir die Kosten des Schiedsgutachtens tragen.

b) dass Sie uns alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist zuzusenden haben.

(3) Einleitung des Schiedsverfahrens

Verlangen Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, haben wir

a) das Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten.

b) wenn zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen zu wahren sind, bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens Kosten zu tragen, soweit diese zur Fristwahrung notwendig sind. Dies gilt unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachterverfahrens. Leiten wir das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt Ihr Rechtsschutzanspruch im beantragten Umfang als anerkannt.

(4) Schiedsgutachter

Schiedsgutachter ist ein seit mindestens 5 Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt. Er wird von dem Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Wir haben dem Schiedsgutachter alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsgutachter entscheidet im schriftlichen Verfahren. Seine Entscheidung ist für uns bindend.

§ 19 ersatzlos gestrichen

§ 20 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(5) Schädigendes Ereignis im Ausland

Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur von einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

(6) Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz, Fahrzeug-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(4) Der Versicherungsschutz umfaßt:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt,

seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahzeug handelt.

(11) Abweichend von den Absätzen 1, 2, 4 und 6 bis 9 kann vereinbart werden:

- a) Der Versicherungsschutz besteht nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern auch für
- den ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartner
 - die minderjährigen Kinder
 - die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten

in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorüberge-

henden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

b) Abweichend von § 6 Absatz 2 beträgt der Höchstbetrag 100.000 EUR und die Aufenthaltsdauer zwölf Wochen.

c) Der Versicherungsschutz besteht, soweit

aa) diese Fahrzeuge privat genutzt werden

bb) weder der Versicherungsnehmer noch der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen haben oder der aus einer der vorgenannten Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 EUR übersteigt (Nichtselbstständige).

Entfällt die Eigenschaft als Nichtselbstständiger gemäß Buchstabe bb), wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1, 2, 4 und 6 bis 9 - für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge - um.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsache, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 l),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte.

Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine

Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartner, wenn einer der vorgenannten eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt,

- a) für den privaten Bereich,
- b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht-selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz im Privatbereich vor Gerichten	(§ 2 g bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit

des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige/Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/ eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz im Privatbereich vor Gerichten	(§ 2 g bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR im letzten Kalenderjahr

aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

(6) Abweichend von Absatz 1 bis 5 kann der Arbeitsschutz nach § 2 b) ARB auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung sowie beamtenrechtlichen Beihilfesachen beschränkt werden (Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

(7) Abweichend von Absatz 1 bis 5 kann der Versicherungsschutz auf die nachfolgenden Leistungsarten beschränkt werden:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige/Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder

b) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug)

c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie Freizeitbootes bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
- in Verkehrssachen	(§ 2 g aa),
- im Privatbereich vor Gerichten	(§ 2 g bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,	

Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k).

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft. Ausgenommen hiervon sind Freizeitboote bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsschutzes noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 - für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge - und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande, kein Anhänger und kein Freizeitboot bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(8) Abweichend von Absatz 1 bis 7 kann der Arbeitsschutz nach § 2 b) ARB auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung sowie beamtenrechtlichen Beihilfesachen beschränkt werden (Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

(9) Abweichend von Absatz 1 bis 7 kann vereinbart werden:

a) Abweichend von Absatz 4 besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, bis zu einem Neu-/Wiederbeschaffungswert von 100.000 EUR.

b) Abweichend von Absatz 2 b) Satz 2 besteht dieser Rechtsschutz auch für die mitversicherten volljährigen Kinder.

c) Die Mitversicherung als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen gemäß Absatz 2 c) erstreckt sich auf den gemäß a) und b) geänderten Kreis versicherter Fahrzeuge.

d) Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich:

Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b (§ 2 b)
auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Fall eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag).
Abweichend von § 4 Absatz 1 a cc) gilt das schriftliche Angebot auf Aufhebung als Rechtsschutzfall.

In diesen Fällen trägt der Versicherer je Rechtsschutzfall Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR
Aktiver Straf-Rechtsschutz (§ 2 l).

e) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird, wenn seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug gemäß a) auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
Abweichend von § 6 Absatz 2 beträgt dann der Höchstbetrag 100.000 EUR und die Aufenthaltsdauer zwölf Wochen.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den

a) beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes

b) beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber der zugehörigen nicht gewerbsteuerpflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe

c) privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers,

b) die minderjährigen Kinder,

c) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug),

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie Freizeitbootes bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW,

e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche /eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/ nicht eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

f) die im Versicherungsschein genannten Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
für	
- das privat zu Wohnzwecken genutzte	
- die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück(e), Gebäude oder Gebäudeteil(e) im Inland	
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
- in Verkehrssachen	(§ 2 g aa),
- im Privatbereich vor Gerichten	(§ 2 g bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Soweit es sich nicht um privat genutzte Kraftfahrzeuge, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge oder Freizeitboote bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die

Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Abweichend von Absatz 1-5 kann vereinbart werden:

a) Abweichend von Absatz 1 b) besteht der für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geltende Rechtsschutz auch für solche Nebenbetriebe des Versicherungsnehmers, die gewerbesteuerpflichtig sind und deren jeweiliger Nettoumsatz 10.000 EUR nicht übersteigt. Maßgeblich ist der umsatzsteuerpflichtige Nettoumsatz des letzten, vor einem Rechtsschutzfall abgeschlossenen Geschäftsjahres.

b) Abweichend von Absatz 4 besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, bis zu einem Neu-/Wederbeschaffungswert von 100.000 EUR.

c) Abweichend von Absatz 2 c) Satz 2 besteht dieser Rechtsschutz auch für die mitversicherten volljährigen Kinder.

d) Die Mitversicherung als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen gemäß Absatz 2 d) erstreckt sich auf den gemäß b) und c) geänderten Kreis versicherter Fahrzeuge.

e) Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich:

Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b (§ 2 b),

auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Fall eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag). Abweichend von § 4 Absatz 1 a cc) gilt das schriftliche Angebot auf Aufhebung als Rechtsschutzfall.

In diesen Fällen trägt der Versicherer je Rechtsschutzfall Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für (§ 2 c),

- alle im Inland gelegenen selbstbewohnten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des Versicherungsnehmers und der nach Absatz 2 a), b) und c) Satz 1 mitversicherten Personen

- alle im Inland gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude- oder Gebäudeteile die sich im Eigentum des Altenteilers befinden und von diesem selbst genutzt werden.

Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß (§ 2 g cc)

und darüber hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten

- in Verfahren, die Kürzungen von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß der EG Verordnung Nr. 1782/2003 wegen eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross compliance) betreffen, wobei die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR übernommen werden.

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-Flurbereinigungs-, sowie im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten wobei die Kosten bis zu einer

Versicherungssumme von 10.000 EUR übernommen werden.

Aktiver Straf-Rechtsschutz (§ 2 l),

Daten-Rechtsschutz (§ 2 m)

für die selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers nach Absatz 1.

f) Abweichend von § 6 Absatz 2 beträgt der Höchstbetrag 100.000 EUR und die Aufenthaltsdauer zwölf Wochen.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;

b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person,

b) die minderjährigen Kinder,

c) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug),

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie Freizeitbootes bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW,

e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für (§ 2 c),

das im Versicherungsschein bezeichnete selbstbewohnte Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil und

das im Versicherungsschein bezeichnete, gemäß Absatz 1 a) gewerblich selbstgenutzte Objekt des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft gemäß § 29 Absatz 1 a), d) bis f).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern sowie Freizeitbooten bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW.

Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer bzw. den im Versicherungs-

schein genannten Inhaber nicht oder nur vorübergehend oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind.

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern sowie Freizeitbooten bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW.
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz
- in Verkehrssachen (§ 2 g aa),
- im Privatbereich vor Gerichten (§ 2 g bb),
- für die versicherte selbständige Tätigkeit vor Gerichten (§ 2 g cc),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-
- Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k).

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ausgeschlossen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser und in der Luft. Ausgenommen hiervon sind Freizeitboote bis zu einer Leistung von nicht mehr als 37 kW. Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht Rechtsschutz für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer bzw. den im Versicherungsschein genannten Inhaber zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(8) Abweichend von Absatz 1 bis 7 kann vereinbart werden:

a) Abweichend von Absatz 5 besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer,

Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, bis zu einem Neu-/Wiederbeschaffungswert von 100.000 EUR.

b) Abweichend von Absatz 2 c) Satz 2 besteht dieser Rechtsschutz auch für die mitversicherten volljährigen Kinder.

c) Die Mitversicherung als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen gemäß Absatz 2 d) erstreckt sich auf den gemäß a) und b) geänderten Kreis versicherter Fahrzeuge.

d) Abweichend von Absatz 3 besteht:

Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b auch für (§ 2 b),
die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen gemäß Absatz 2 a), b), c) als Arbeitnehmer im Fall eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag).

Abweichend von § 4 Absatz 1 a cc) gilt das schriftliche Angebot auf Aufhebung als Rechtsschutzfall.

In diesen Fällen trägt der Versicherer je Rechtsschutzfall Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für (§ 2 c),
alle im Inland gelegenen selbstbewohnten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des Versicherungsnehmers und der nach Absatz 2 a), b) und c) Satz 1 mitversicherten Personen sowie für

alle gemäß Absatz 1 a) gewerblich selbstgenutzten Objekte des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft gemäß § 29 Absatz 1 a), d) bis f).

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen gemäß a)

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
auch für die selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers nach Absatz 1 a)

Aktiver Straf-Rechtsschutz (§ 2 l),
Daten-Rechtsschutz (§ 2 m)

für die selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers nach Absatz 1 a).

Abweichend von § 6 Absatz 2 beträgt dann der Höchstbetrag 100.000 EUR und die Aufenthaltsdauer zwölf Wochen.

(9) Ergänzend zu Absatz 3 und 8 kann der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) erweitert werden für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers

a) für die Angehörigen von Heilberufen (Praxis-Vertrags-Rechtsschutz)

b) für andere selbständige Tätigkeiten (Firmen-Vertrags-Rechtsschutz) bis zu einem Streitwert (Gegenstandswert, auf den sich die Auseinandersetzung bezieht) von höchstens 100.000 EUR. Bei höheren Streitwerten besteht insgesamt kein Versicherungsschutz. Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle (Jahreshöchstersatzleistung).

Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 9 besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts

- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern von Büro/Praxisgemeinschaften untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß § 6 Absatz 1.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit

zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

(3) Über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz des Versicherungsnehmers für eine selbstbewohnte Wohneinheit besteht für die Dauer von sechs Monaten Versicherungsschutz auch für die im Anschluß an einen Auszug aus dieser Wohneinheit bezogene, im Inland gelegene Wohnung unverheirateter/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz auf alle im Inland gelegenen selbstbewohnten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des Versicherungsnehmers und der im privaten Bereich mitversicherten Personen erstreckt.

Klausel 01/06 zu §§ 26 (9), 28 (8) und 27 (6) ARB 2008

Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Privatbereich

(1) Versicherte Person:

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im privaten Bereich mitversicherten Personen.

(2) Gegenstand

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt eine Service-Telefonnummer zur Verfügung. Versichert ist eine telefonische Erstberatung in allen privaten Angelegenheiten. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein. § 17 (1) gilt entsprechend. Als Rechtsschutzfall gilt das Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses gemäß Ziffer 3. Die Vergütung regelt sich gemäß Ziff. 4.

(3) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht für die unter Ziffer 1 genannten Personen bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen Rechtsangelegenheiten.

(4) Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die Kosten der telefonischen Erstberatung bis zur Höhe von 250,00 EUR je Beratungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt unberücksichtigt.

(5) Wartezeit

Es besteht keine Wartezeit

(6) Kündigung

Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von 12 Monaten liegende telefonische Erstberatungen, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zweite und jede weitere telefonische Erstberatung berechtigt, die Klausel vorzeitig zu kündigen. Das Vertragsverhältnis des Hauptvertrages bleibt von dieser Kündigung unberührt. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zweite oder jede weitere telefonische Erstberatung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Klausel 02/07 zu §§ 28 (8) und 27 (6) ARB 2008

Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz für die versicherte selbstständige Tätigkeit

(1) Versicherte Person:

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bzw. den/die Inhaber des versicherten Betriebes.

(2) Gegenstand

Der Versicherer stellt den unter Ziffer 1 genannten Personen für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt eine Service-Telefonnummer zur Verfügung. Versichert ist eine telefonische Erstberatung in allen Angelegenheiten des versicherten Betriebes im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein. § 17 (1) gilt entsprechend. Als Rechtsschutzfall gilt das Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses gemäß Ziffer 3. Die Vergütung regelt sich gemäß Ziffer 4.

(3) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht für die unter Ziffer 1 genannten Personen bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes, die die eigene selbstständige Tätigkeit betreffen.

(4) Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die Kosten der telefonischen Erstberatung bis zur Höhe von 250 EUR je Beratungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt unberücksichtigt.

(5) Wartezeit

Es besteht keine Wartezeit.

(6) Kündigung

Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von 12 Monaten liegende telefonische Erstberatungen, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zweite und jede weitere telefonische Erstberatung berechtigt, die Klausel vorzeitig zu kündigen. Das Vertragsverhältnis des Hauptvertrages bleibt von dieser Kündigung unberührt. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zweite oder jede weitere telefonische Erstberatung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.